S 10 RA 28/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Sachsen-Anhalt

Sozialgericht Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 1

Kategorie Urteil

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren Zugehörigkeit zur zusätzlichen

Altersversorgung der technischen

Intelligenz

Anwendbarkeit des AAÜG

Nichteinbezogener

VEB Kombinat Robotron

VEB Robotron-Vertrieb Berlin

Leitsätze 1. Der VEB Robotron – Vertrieb Berlin –

war kein volkseigener Produktionsbetrieb

im Sinne der Zweiten

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen

Intelligenz in den volkseigenen und ihnen

gleichgestellten Betrieben.

2. Zur Beurteilung des Hauptzwecks ist nicht auf die Ebene des Kombinates abzustellen, sondern auf die Ebene des

rechtsfähigen Betriebes.

Normenkette AAÜG § 1 Abs 1 Satz 1

AAÜG § 8 RAnglG § 22

ZAVtIVDBest 2 § 1

1. Instanz

Aktenzeichen S 10 RA 28/01

Datum 05.09.2001

2. Instanz

Aktenzeichen L 1 RA 118/01 Datum 25.05.2005

3. Instanz

Datum -

Die Berufung wird zurļckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darļber, ob die Beklagte für den Kläger Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) festzustellen hat.

Der im Februar 1939 geborene KlĤger erhielt laut Urkunde der Ingenieurschule für Maschinenbau und Textiltechnik K. â□□M. -Stadt vom 23. Juli 1966 das Recht, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen. Ab dem 15. August 1966 arbeitete er als Wartungsingenieur beim VEB Bürotechnik M. , der während des Jahres 1969 im VEB Kombinat Robotron aufging. Der Kläger arbeitete bis zum 31. Dezember 1973 als Wartungsingenieur beim VEB Kombinat Robotron â□□ Zentralvertrieb, Betriebsteil Magdeburg. Als dessen Rechtsnachfolger wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1974 der VEB Robotron-Vertrieb Berlin als ein Kombinatsbetrieb des VEB Kombinat Robotron gegründet. Im Werk Magdeburg dieses Betriebes war der Kläger bis Ende 1984 als Wartungsingenieur, danach bis 30. Juni 1990 als Technologe tätig. 1990 wurde die CVU Computer-Vertriebs-Union Berlin GmbH i. Gr. Rechtsnachfolger des VEB Robotron-Vertrieb Berlin, der am 8. Juli 1991 aus dem Register gelöscht wurde. Eine schriftliche Versorgungszusage erhielt der Kläger während des Bestehens der DDR nicht.

Am 29. Mai 2000 beantragte er die Feststellung von Zusatzversorgungsanwartschaften "aufgrund der BSG-Urteile zur ZV". Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 24. August 2000 ab: Die im VEB Bürotechnik, später VEB Robotron-Vertrieb ausgeübte Beschäftigung entspreche zwar der technischen Qualifikation, jedoch sei sie nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem gleichgestellten Betrieb ausgeübt worden.

Dagegen erhob der KlĤger Widerspruch: Bei dem VEB Robotron-Vertrieb habe es sich um einen volkseigenen Betrieb gehandelt. Mit Bescheid vom 27. September 2000 half die Beklagte dem Widerspruch teilweise ab, indem sie die Zeit vom 15. August 1966 bis zum 30. Juni 1969 als Zeit der ZugehĶrigkeit zur AVItech feststellte. Den darļber hinausgehenden Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 3. Januar 2001 zurļck: Die BeschĤftigungszeit vom 1. Juli 1969 bis zum 30. Juni 1990 als Wartungsingenieur bzw. Technologe im VEB Kombinat Robotron â☐ Zentralvertrieb bzw. im VEB Robotron-Vertrieb Berlin kĶnne nicht als Zeit der ZugehĶrigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem anerkannt werden. Es handele sich dabei um einen Handelsbetrieb, der nicht in der Versorgungsordnung aufgefļhrt sei.

Mit der am 25. Januar 2001 beim Sozialgericht Magdeburg erhobenen Klage hat der

Kläger sein Begehren weiterverfolgt: Es könne nicht bestritten werden, dass der VEB Kombinat Robotron â∏ Zentralvertrieb und der VEB Robotron-Vertrieb Berlin volkseigene Betriebe gewesen seien. Die Beschäftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb sei nur fù¼r die in § 1 Abs. 2 der 2. Durchfù¼hrungsbestimmung (DB) bezeichneten Personen anspruchsbegrù¼ndende Voraussetzung.

Im \tilde{A} brigen sei die Firmenbezeichnung kein Beweis f \tilde{A} die Arbeit, die in einer Firma erledigt worden sei. So sei der Robotron-Anlagenbau Leipzig nicht \hat{a} wie der Name vermuten lasse \hat{a} ein Produktionsbetrieb gewesen, sondern dieser Betrieb sei innerhalb des Kombinats Robotron f \tilde{A} die Auslieferung/Verteilung bestellter/zugelieferter Produkte zust \tilde{A} ndig gewesen.

Den VEB Bürotechnik habe die Beklagte als volkseigenen Produktionsbetrieb im Sinne der AVItech anerkannt. Durch die geänderte Firmenbezeichnung habe sich an seinen Aufgaben dem Grunde nach nichts geändert. Er habe weiterhin als Wartungsingenieur bzw. Technologe gearbeitet. Dieses spreche gegen eine Umstellung des Aufgabenbereichs der Firma. Gleiches gelte hinsichtlich des beschäftigten Personals. Von rund 500 Beschäftigten sei etwa die HäIfte für die Software-Entwicklung zuständig gewesen, die andere HäIfte Techniker. Nur etwa 10 Prozent der Mitarbeiter seien für Auslieferung/Verkauf und Verwaltung tätig gewesen. Das spreche gegen die Qualifizierung als Handelsbetrieb.

Seine Entlohnung sei nach den Maà stà ben der Technischen Kontroll-Organisation (TKO) erfolgt. Diese seien in Handels- und Vertriebsbetrieben nicht angewandt worden. Der VEB Robotron-Vertrieb Berlin dagegen habe eine TKO gehabt, wie sie in Produktionsbetrieben zur Qualità stsicherung vorgeschrieben gewesen sei. Auà erdem habe der VEB Robotron-Vertrieb Berlin, wie alle anderen produzierenden Industriebetriebe auch, nach den Kennziffern der Industriellen Waren-Produktion (IWP) abrechnen mà 4 ssen. Die IWP sei die Hauptkennziffer fà 4 die Beurteilung der Effektività at eines Industriebetriebes gewesen. Nach den Gesetzen der DDR habe die IWP den Wert aller industriellen Fertigerzeugnisse und aller fertig gestellten industriellen Leistungen des Produktionsbetriebes charakterisiert. Auch dies spreche dafà 4, dass er fà 4 einen volkseigenen Produktionsbetrieb tà ztig gewesen sei.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) seien sogar solche Anwartschaften zu ýberführen, auf die der Versicherte aufgrund eigener Willensentscheidung durch Beitragserstattung nach Ausscheiden aus dem Versorgungssystem und vor Eintritt des Versicherungsfalls verzichtet habe. Wenn schon diesen Personen wieder Ansprüche anerkannt würden, müsse dies um so mehr für diejenigen gelten, denen zu DDR-Zeiten ein derartiger Anspruch rechtswidrig verwehrt worden sei.

Auch das Urteil des BSG vom 15. Juni 2001 (<u>B 4 RA 117/00 R</u>) verdeutliche, dass die Beklagte die beantragten Zusatzversorgungszeiten festzustellen habe. Denn mit diesem Urteil habe das BSG auch solchen Personen, denen von den Organen der ehemaligen DDR eine Versorgungszusage nicht erteilt worden sei, nĤmlich

Ingenieur-Ã\(\text{\textstellung von Versorgungsanspr}\tilde{A}\(\frac{1}{4}\)chen zuerkannt.

Mit Gerichtsbescheid vom 5. September 2001 hat das Sozialgericht Magdeburg die Klage abgewiesen: Das Klagebegehren sei daran zu messen, ob der KlĤger darauf habe vertrauen dürfen, bei einem möglichen Leistungsfall bis Ende Juni 1990 eine Rente aus der AVItech bewilligt zu bekommen. Dies sei jedoch nicht der Fall. Aus den einschlĤgigen Formulierungen der Rechtsnormen der DDR lasse sich entnehmen, dass die Zugehörigkeit zur AVItech nicht obligatorisch gewesen sei. Dies habe auch der stĤndig gleichartigen Verwaltungspraxis der DDR entsprochen. Deshalb habe der KlĤger bis zum 30. Juni 1990 kein Vertrauen auf eine Rente aus der AVItech herausbilden kĶnnen. Ein derartiges Vertrauen habe er offensichtlich auch nicht gehabt. Erst die VerĶffentlichungen der Entscheidungen des 4. Senats des BSG hĤtten entsprechende Hoffnungen geweckt und den KlĤger zur Antragstellung am 29. Mai 2000 veranlasst. Deshalb sei nicht zu klĤren, ob der VEB Kombinat Robotron in den Geltungsbereich der AVItech gefallen sei.

Gegen den am 13. September 2001 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlĤger mit Eingangsdatum vom 8. Oktober 2001 Berufung eingelegt: Nach § 3 der 2. DB seien die Werkdirektoren verpflichtet gewesen, fýr alle neu in die Betriebe eingestellten Personen der technischen Intelligenz die VorschlĤge für die zusätzliche Versicherung bei den zuständigen Hauptverwaltungen der Ministerien der DDR einzureichen. Ein Spielraum bezÃ⅓glich der Auswahl der benannten Personen habe nicht bestanden. Aus dem Wortlaut des § 3 der 2. DB sei eindeutig zu entnehmen, dass er obligatorisch zu melden und in die zusätzliche Versorgung einzubeziehen gewesen wäre.

Der VEB Kombinat Robotron habe dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik unterstanden. Er sei ein zentral vom zuständigen Ministerium geleiteter Industriebetrieb gewesen. Der Kombinatsbetrieb VEB Robotron-Vertrieb Berlin habe auf der Grundlage von § 7 der Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (VO) das Werk in Magdeburg als unselbständigen Teilbetrieb "eingerichtet". Daraus folge, dass nicht auf das Werk in Magdeburg, sondern allenfalls auf den VEB Robotron-Vertrieb Berlin abzustellen sei.

Die einzelnen Kombinatsbetriebe seien unselbstĤndig gewesen. Das werde daran deutlich, dass der Generaldirektor des Kombinats ein weitgehendes Eingriffsrecht in die Struktur und die Aufgaben der nachgeordneten Betriebe gehabt habe. Die Direktoren der Kombinatsbetriebe hĤtten dem Generaldirektor unterstanden. Der Generaldirektor habe sie berufen und abberufen kĶnnen. Er allein sei ihnen gegenüber weisungsberechtigt gewesen. Bei den Kombinatsbetrieben des Kombinats Robotron habe es sich demnach nicht um juristisch selbstĤndige Betriebe im Sinne des Bundesrechts gehandelt. Es sei daher auf den VEB Kombinat Robotron in seiner Gesamtheit abzustellen. Dieser sei zweifellos ein volkseigener Produktionsbetrieb gewesen.

Abgesehen davon habe es sich sowohl beim VEB Robotron-Vertrieb Berlin als auch

beim Vorgänger VEB Kombinat Robotron â Zentralvertrieb um volkseigene Produktionsbetriebe im Sinne der 2. DB gehandelt. Das werde schon daran deutlich, dass die Mehrzahl der Beschäftigten im VEB Kombinat Robotron â Centralvertrieb sowie im VEB Robotron-Vertrieb Berlin in der Produktion tätig gewesen sei. Das Produktionssortiment des VEB Robotron-Vertrieb Berlin einschlieà lich des Betriebsteils Magdeburg habe von der Herstellung von Kabeln sowie Kabelbäumen þber die Produktion von Einheitsverstärkern für Finalerzeugnisse des Kombinats und der Radioproduktion bis zur Produktion von Zubehörteilen für PKW gereicht. Darüber hinaus habe der VEB Robotron-Vertrieb Berlin, Werk Magdeburg die Aufgabe gehabt, die in verschiedenen Ländern des RGW (Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe) hergestellten Komponenten zu einer funktionierenden EDV-Einheit zusammenzustellen, und zwar sowohl für das Inland als auch für den Export. Dies sei nicht dem Vertrieb, sondern der Produktion zuzuordnen, denn ohne diese Finalproduktion seien die einzelnen Komponenten nicht als System arbeitsfähig gewesen.

Schlieà lich sei darauf hinzuweisen, dass der VEB Robotron-Vertrieb Berlin nach dem vom Statistischen Amt der DDR herausgegebenen Anschriftenverzeichnis der DDR-Volkswirtschaft dem Bereich Datenverarbeitungs- und Bü romaschinenindustrie zugeordnet gewesen sei. Auà erdem sei es unzutreffend, dass nur Betriebe, die einem ehemaligen Industrieministerium der DDR unterstellt gewesen seien, volkseigene Produktionsbetriebe gewesen seien.

Im Ã\[]brigen sei auf Â\] 46 der Warenordnung hinzuweisen (gemeint ist die Anordnung Ã\]4ber das einheitliche System von RechnungsfÃ\]4hrung und Statistik in der volkseigenen Industrie v. 12.5.66, GBI. der DDR II S. 495). Dort sei der Begriff der Handelsware definiert. Daraus ergebe sich, dass vom VEB Kombinat Robotron \[\frac{1}{2} \] Zentralvertrieb allenfalls marginal Handel betrieben worden sei. Denn die von ihm eingekauften Produkte seien in ver\(\tilde{A} \) moderter Form \[\frac{1}{2} \] z. B. als Zusammenstellung zu geschlossenen EDV-Gro\(\tilde{A} \) anlagen \[\frac{1}{2} \] weiterverkauft worden.

Das Ministerium fÃ $\frac{1}{4}$ r Elektrotechnik und Elektronik, dem der VEB Kombinat Robotron â $\boxed{}$ Zentralvertrieb letztlich unterstellt gewesen sei, sei eines von acht im Januar 1966 gebildeten Industrieministerien gewesen. Das beweise, dass der VEB Kombinat Robotron â $\boxed{}$ Zentralvertrieb ein volkseigener Produktionsbetrieb gewesen sei.

Die "Definitionen fýr Planung, Rechnungsfýhrung und Statistik, 9. Ergänzung zum Teil 3, Ausgabe 1980" (hrsg. v. Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Staatliche Zentralverwaltung fýr Statistik) bestätigten, dass der VEB Robotron-Vertrieb Berlin zum Industriebereich gezählt habe. Die Zuordnung zu Wirtschaftsgruppen durch die Staatliche Verwaltung fýr Statistik sei rechtsverbindlich gewesen.

Des Weiteren mýsse berücksichtigt werden, dass sich die Aufgaben des VEB Robotron-Vertrieb Berlin im Laufe der Jahre verändert hätten. Das am 25. Juni 1984 vom Minister bestätigte Statut des VEB Kombinat Robotron erkläre in § 8, dass die Aufgaben der Kombinatsbetriebe in den Plankennziffern, anderen Leitungsentscheidungen des Kombinates sowie in Kombinatsordnungen festgelegt seien. Diese Festlegungen hĤtten je nach den volkswirtschaftlichen Anforderungen und Belangen einen Wechsel erfahren. Die Aufgabenbeschreibung fĽr die Kombinatsbetriebe im Statut des VEB Kombinat Robotron vom 19. Dezember 1973 stamme dagegen aus der Gründungszeit des VEB Robotron-Vertrieb Berlin. Unabhängig davon sei bereits 1974 die Mehrzahl der Mitarbeiter in der Produktion beschäftigt gewesen. Bis 1989 sei deren Anteil auf 60 % gestiegen, wobei die Mitarbeiter für die Softwareproduktion nicht enthalten seien.

Maà gebend fà ¼r die Beantwortung der Frage, ob ein volkseigener Produktionsbetrieb vorliege, sei nicht die heutige Zuordnung im Wirtschaftssystem, sondern die Zuordnung in der ehemaligen DDR. Hierzu könne auf die Erlà uterung der Begriffe des einfachen und komplizierten Produktionsprozesses im à konomischen Lexikon (Verlag "Die Wirtschaft") von 1978 verwiesen werden. Nach den Nomenklaturen der Volkswirtschaft der DDR sei der VEB Robotron-Vertrieb Berlin vorwiegend ein Produktionsbetrieb gewesen. Das verdeutliche auch die Informationsmappe des VEB Kombinat Robotron von Januar 1988. Die Robotron-Vertriebe seien als letztes Glied der Produktionskette voll in den Produktionsprozess eingebunden gewesen.

Auch die Produktion von Software sei letztlich industrielle Produktion. Zur Handelsware gehä¶re sie nach Nr. 1 Abs. 4 der Richtlinie fã¼r die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (Anlage zu der entsprechenden Anordnung v. 13.1.86, GBl. der DDR I S. 33) nur, wenn fertige, funktionsfã¤hige Programme unverã¤ndert weiterverkauft worden seien. Somit gehã¶re nach DDR-Verstã¤ndnis auch funktionsfã¤hig von anderen Betrieben erworbene Software, die an EDV-Systeme und/oder Kundenwã¼nsche angepasst worden sei, zur industriellen Warenproduktion. Letztlich sei auch das sog. fordistische Produktionsmodell nicht das in der DDR maã∏gebliche Modell zur Beschreibung industrieller Produktion gewesen.

Der ehemalige Betriebsdirektor des VEB Robotron-Vertrieb Berlin Dr. S. habe in einem Schreiben vom 10. November 2003 eindeutig herausgearbeitet, dass der VEB Robotron-Vertrieb Berlin nach DDR-Recht ein Produktionsbetrieb gewesen sei. Nach seiner Berechnung habe der Produktionsanteil 1989 umgerechnet auf westdeutsche VerhĤltnisse fast das siebenfache des Handelsumsatzes erreicht. Der "Handelsumsatz" von 1 Mrd. Mark habe nach westdeutschen Preisen etwa 120 Mio. DM entsprochen, wĤhrend die 208 Mio. Mark IWP bei ca. 820 Mio. DM gelegen hĤtten. Das beruhe darauf, dass in der DDR fĽr die technischen und Softwaredienste die Preise nur etwa 20 % der in der Bundesrepublik Ã⅓blichen Preise erreicht hĤtten.

Schlieà lich sprà xchen noch folgende Fakten fà 1/4r die Einordnung des VEB Robotron-Vertrieb Berlin als volkseigener Produktionsbetrieb: Die Entlohnung der Mitarbeiter sei nach dem Rahmenkollektivvertrag Maschinenbau/Elektrotechnik/Elektronik erfolgt. Zustà xndige Gewerkschaft sei die IG Metall gewesen. Der VEB Robotron-Vertrieb Berlin sei gegenà 1/4 ber der

Staatlichen Zentralverwaltung fýr Statistik über die Höhe der IWP berichterstattungspflichtig gewesen. Er sei dort als Produktionsbetrieb geführt worden. Die Berichterstattung sei auf einem Formblatt erfolgt, welches nur für dem Bereich der Industrie angehĶrende Betriebe vorgesehen gewesen sei. Der Leistungszuschlag der leitenden Mitarbeiter sei an die ErfA¼llung der Kennziffer IWP gebunden gewesen. Der VEB Robotron-Vertrieb Berlin habe nach dem Kontenrahmen der Industrie bilanzieren und Leistungsfonds, die nur Produktionsbetrieben vorbehalten gewesen seien, bilden müssen. Wie jeder Produktionsbetrieb habe er eine Produktionsfondsabgabe leisten mýssen. Bei ihm seien Funktionsebenen und Funktionsbezeichnungen eines Produktionsbetriebes sowie ein Direktorat für Produktion eingerichtet gewesen. Ein Organisationsschema des VEB Kombinat Robotron von Anfang 1980 zeige deutlich, dass der Robotron Vertrieb und der Robotron Anlagenbau an zentraler Stelle der Herstellung kompletter Datenverarbeitungsanlagen gestanden hÄxtten und dass sie Teil des Produktionsprozesses zur industriellen Herstellung von Sachgütern gewesen seien. Der VEB Robotron Vertrieb Berlin und der Anlagenbau hÃxtten die letzte Stufe eines gegliederten Produktionsprozesses dargestellt. Im ̸brigen sei darauf hinzuweisen, dass die Rechnungslegung für die vom VEB Robotron Vertrieb Berlin endproduzierten EDV-Anlagen nicht durch ihn selbst, sondern durch den VEB Robotron Anlagenbau Leipzig erfolgt sei. Wenn Vertrieb Hauptzweck des VEB Robotron Vertrieb Berlin gewesen wAxre, wAxre er fA¼r die Rechnungslegung zuständig gewesen. SchlieÃ∏lich sei der Argumentation des Sozialgerichts Berlin in seinem Urteil vom 22. MÃxrz 2005 (S 9 RA 5498/03) zuzustimmen, wonach der VEB Robotron Vertrieb Berlin ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie sei.

Der KlĤger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 5. September 2001 und den Bescheid der Beklagten vom 24. August 2000 in der Gestalt des Feststellungsbescheides vom 27. September 2000 und des Widerspruchsbescheides vom 3. Januar 2001 abzuĤndern

und die Beklagte zu verpflichten, den Zeitraum vom 1. Juli 1969 bis zum 31. Oktober 1978 als Zeit der ZugehĶrigkeit zum Zusatzversorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 1 zum AAÄ□G sowie die in dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Klå¤ger sei im umstrittenen Zeitraum nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb beschå¤ftigt gewesen. Dazu zå¤hlten nur solche Betriebe, deren Hauptzweck die industrielle Fertigung, Herstellung, Anfertigung, Fabrikation bzw. Produktion von Sachgå¼tern gewesen sei. Dem VEB Robotron-Vertrieb Berlin seien jedoch andere Aufgaben zugewiesen worden, wie ŧ 8 des Statuts des VEB Kombinat Robotron vom 29. Dezember 1973 verdeutliche. Die dort dem Betrieb als Hauptzweck zugewiesenen Aufgaben entsprå¤chen im heutigen Sinne denen eines

EDV-Service-Betriebes. Es habe sich nicht um materielle Produktion gehandelt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit beim VEB Kombinat Robotron â∏ Zentralvertrieb habe eindeutig im Vertrieb/Handel von/mit Konsumgütern gelegen.

Der Senat hat eine Auskunft des ehemaligen Direktors für Vertrieb und später fþr Forschung und Entwicklung des VEB Robotron-Vertrieb Berlin, Werner K. (Bl. 273 f. der Gerichtsakte) sowie Unterlagen der Bundesanstalt fÃ⅓r vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (u.a. den Geschäftsbericht des VEB Robotron-Vertrieb Berlin fÃ⅓r 1989 vom 19. Februar 1990, Bl. 281 ff. der Gerichtsakte) und des Bundesarchivs (Aufgabenbeschreibung und Rahmenstruktur der VEB Robotron-Vertrieb Dresden, Berlin und Leipzig vom 27. November 1973, Bl. 297 ff. der Gerichtsakte) beigezogen. SchlieÃ□lich hat der Senat folgende Zeugenaussagen vor dem Sozialgericht Berlin beigezogen: Dr. M. S , ehemaliger Betriebsdirektor des VEB Robotron-Vertrieb Berlin vom 21. September 2004 zum Verfahren S 9 RA 398/03; W. K. , sh. oben, und H. E. , ehemaliger Ã□konomischer Direktor des VEB Robotron-Vertrieb Berlin, beide vom 27. Mai 2003 zum Verfahren S 9 RA 3399/01). Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten verwiesen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 25. Mai 2005 hat der Senat den ehemaligen Technischen Leiter des Werkes Magdeburg R. G. als Zeugen vernommen. Wegen der Aussage wird auf die Sitzungsniederschrift vom 25. Mai 2005, Bl. 382â□384 d.A., verwiesen.

Die Akte der Beklagten $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber den Kl \tilde{A} \times ger \hat{a} \square \square Vers.-Nr. (ZV) \hat{a} \square \square hat in der m $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndlichen Verhandlung und bei der Beratung vorgelegen.

Entscheidungsgründe:

Die nach <u>§Â§ 143</u>, <u>144 Abs. 1</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und im Ã□brigen zulässige Berufung ist unbegrýndet, denn der Bescheid der Beklagten vom 24. August 2000 in der Gestalt des Feststellungsbescheides vom 27. September 2000 und des Widerspruchsbescheides vom 3. Januar 2001 beschwert den Kläger nicht im Sinne von <u>§Â§ 157</u>, <u>54 Abs. 2 S. 1 SGG</u>, soweit die Beklagte darin die beantragte Feststellung abgelehnt hat.

Die Klage ist auch für die Zeit vom 1. Juli 1969 bis 28. Februar 1971 zulässig, denn bisher hat der Rentenversicherungsträger ausweislich des Rentenbescheides vom 17. Juni 2002 entgegen seiner Verpflichtung aus § 256a Abs. 3 S. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch nicht die tatsächlichen Verdienste einschlieÃ□lich der so genannten Ã□berverdienste in den Versicherungsverlauf eingestellt. Insoweit besteht zwar kein Unterschied zu dem hier umstrittenen Anspruch gegen die Beklagte als Zusatzversorgungsträger. Der Kläger kann aber nicht darauf verwiesen werden, diesbezüglich gegen den Rentenversicherungsträger vorzugehen, denn dies ist jedenfalls hier, wo kein Widerspruchs- oder Klageverfahren gegen den Rentenbescheid anhängig ist, kein einfacherer Weg.

Der Kl \tilde{A} ¤ger hat gem \tilde{A} ¤ \tilde{A} \Box \hat{A} \S 8 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 2 und \hat{A} \S 1 Abs. 1 S. 1 des Anspruchs- und Anwartschafts \tilde{A} 1 4berf \tilde{A} 1 4hrungsgesetzes (AA \tilde{A} \Box G) in der Fassung

durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (<u>BGBI. I S. 1939</u>) keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen. Er unterfĤllt nicht dem Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 S. 1 AAÄ

G, weil er in dem geltend gemachten Zeitraum weder tatsĤchlich noch im Wege der Unterstellung dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz nach § 1 Abs. 2 AAÄ

G i.V.m. Anlage 1 Nr. 1 zum AAÄ

G angeh

¶rte.

Dem Kläger ist für die strittige Zeit nicht durch eine einseitige oder vertragliche, auf die Begründung von Rechtsfolgen gerichtete Erklärung die entsprechende Versorgung zugesagt worden.

Der Senat kann offen lassen, inwieweit er sich der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts anschlieÄ\(\Pi\)t, wonach die Zugeh\(\tilde{A}\)\(\Pi\)rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach § 1 Abs. 1 S. 1 AAÃ\(\begin{align*}\)G im Wege der Unterstellung (stÃ \times ndige Rechtsprechung, z.B. Urt. v. 10.4.02 â \cap \cap B 4 RA 18/01 R â \cap \cap SozR 3â∏8570 § 1 Nr. 8) vorliegen kann. Der Kläger fällt nämlich fÃ⅓r die streitigen ZeitrĤume nicht unter den in dieser Rechtsprechung enthaltenen Rechtssatz (Urt. v. 18.12.03 $\hat{a} \square \square B 4 RA 18/03 R \hat{a} \square \square SozR 4 \hat{a} \square \square S570 \hat{A} 1 Nr. 1),$ wonach ein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage bestanden haben muss. Denn der KlĤger erfļllte zu diesem Zeitpunkt nicht die spĤter zu Bundesrecht gewordenen abstrakt-generellen und zwingenden Voraussetzungen (vgl. dazu Urt. v. 9.4.02 â∏ B 4 RA 41/01 R â∏∏ SozR 3â∏8570 § 1 Nr. 6) des hier betroffenen Versorgungssystems, denn der VEB Robotron-Vertrieb Berlin war kein volkseigener Produktionsbetrieb und auch kein gleichgestellter Betrieb im Sinne von § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (2. DB) vom 24. Mai 1951 (GBl. der DDR S. 487).

Aus der Feststellung bestimmter Zeiten als Zusatzversorgungszeiten durch die Beklagte mit Bescheid vom 27. September 2000 ergibt sich nichts anderes. Denn dieser Bescheid enthĤlt keinen feststellenden Verwaltungsakt, durch den die Anwendbarkeit des AAÄ□G auch für Zeiten bestimmt wäre, die nicht selbst Gegenstand der Feststellung sind.

Die Tatbestandsmerkmale der fýr die AVItech maÃ□geblichen 2. DB müssen nach der im Ergebnis von der Rechtsprechung des BSG hier nicht abweichenden Auffassung des Senats bei der Auslegung rechtlich unzweideutig und unmittelbar eine gesetzliche Versorgungszusage ergeben (Beschluss des Senats v. 9.9.03 â□□ L 1 RA 96/00). Dies folgt nach Meinung des Senats aus dem Zweck der angeführten Rechtsprechung des BSG zur Erstreckung des Anwendungsbereiches des AAÃ□G auch auf Fälle, in denen eine ausdrückliche Versorgungszusage nicht erteilt wurde. Dabei geht es darum, objektive Willkþr bei der Verzögerung und dem Unterlassen von Versorgungszusagen vor dem MaÃ□stab des Grundgesetzes bundesrechtlich nicht zum Tragen kommen zu lassen (BSG, Urt. v. 24.3.98 â□□ B 4 RA 27/97 R â□□ SozR 3â□□8570 § 5 Nr. 3 S. 10). Willkþr besteht nicht schon in der Verkennung einer zur Abgeltung gesellschaftlichen Verdienstes bestmöglichen Auslegung oder der Verfehlung der gerechtesten Ermessensentscheidung, sondern in der Verletzung des rechtsstaatlichen Vertrauens, nicht von der Anwendung von

Rechtsnormen ausgenommen zu werden. Dies geschieht nur durch f \tilde{A}^{1} 4r jedermann auf der Hand liegende Gesetzesverst \tilde{A}^{0} 6. Insofern ist der Ma \tilde{A}^{0} 5tab von vornherein ein grundlegend anderer und engerer als bei einer erstmaligen Entscheidung nach den Vorschriften der fr \tilde{A}^{1} 4heren Versorgungsordnungen, die seit der Schlie \tilde{A}^{0} 1ung der Versorgungssysteme zum 1. Juli 1990 nach \tilde{A}^{0} 8 22 Abs. 1 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28.6.90 (GBI. der DDR I S. 495) endg \tilde{A}^{1} 4ltig ausgeschlossen ist.

Vor diesem Ma̸stab war der VEB Robotron-Vertrieb Berlin kein volkseigener Produktionsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 2 der 2. DB in dem â∏ im Ergebnis engen â∏ Sinn, der der bundesrechtlichen Ausfüllung des § 1 Abs. 1 S. 1 AAÃ∏G zu Grunde zu legen ist. Volkseigene Produktionsbetriebe i.S. der 2. DB waren nur solche der Industrie und des Bauwesens, wie jedenfalls für die Zeit nach Inkrafttreten der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9.2.67 (GBI, DDR II 1967, 121) aus deren § 49 Abs. 1 zu folgern ist (BSG, SozR 3-8570 § 1 Nr. 5). Die "volkseigenen Produktionsbetriebe" wurden gerade den "volkseigenen Betrieben" sowie den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und den anderen wirtschaftsleitenden Organen in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft (z.B. Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft etc.) wegen ihres Aufgabenschwerpunktes der industriellen Produktion oder der Erstellung von Bauwerken gegenļbergestellt (zuletzt § 41 der Verordnung ýber die volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseigenen Betriebe (Kombinats-VO) vom 8.11.1979 (GBI. DDR I 1979, 355); vgl. BSG, Urt. v. 9.4.02 â∏ B 4 RA 42/01 R; BSG, Urt. v. 18.12.03 â ☐ B 4 RA 18/03 R â ☐ RdNr. 23, zitiert nach Juris Rechtsprechung). Die Voraussetzung der BeschĤftigung in einem Produktionsbetrieb enthĤlt § 1 Abs. 1 2. DB im Umkehrschluss, weil anderenfalls die Gleichstellung nichtproduzierender Betriebe in § 1 Abs. 2 2. DB mit Produktionsbetrieben ohne Bezug wÃxre.

Der Begriff des Produktionsbetriebes erfasst nur solche Betriebe, die SachgA¼ter im Hauptzweck industriell fertigen. Konzeptionell muss es sich um Produktion im Sinne des fordistischen Modells gehandelt haben (BSG, Urt. v. 9.4.02 â∏ B 4 RA 41/01 R, SozR 3â∏8570 § 1 Nr. 6 S. 47; Urt. 27.7.04 â∏ B 4 RA 11/04 R, zitiert nach Juris). Diese industriepolitische Konzeption beruhte auf der Rationalisierung der Fertigungskosten durch Massenproduktion. Diese Art von Produktion gab dem Betrieb, in dem der KlĤger im umstrittenen Zeitraum beschĤftigt war, nicht das Gepräge. Denn gemäÃ∏ § 7 des Statuts des VEB Kombinat Robotron vom 19. Dezember 1973 oblag dem VEB Robotron-Vertrieb Berlin der Vertrieb, der technische Kundendienst fýr Geräte der Datenverarbeitungs- und Rechentechnik, der Vertrieb von Systemunterlagen und die Wahrnehmung von Leitfunktionen entsprechend geltender Kombinatsordnung sowie die Anwenderschulung auf dem Gebiet der Prozessrechentechnik. Hauptzweck war demnach â∏ zusammengefasst â∏ Vertrieb und Kundendienst. Dies entspricht der Aufgabenbeschreibung für den VEB Robotron-Vertrieb Berlin in der "Begrýndung zur Rahmenstruktur des VEB Kombinat Robotron" vom 27. November 1973. Dass "Vertrieb" hier nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mit Handel gleichzusetzen ist, sondern die Montage und Herstellung der Betriebsbereitschaft von Computern nach den jeweiligen Kundenbedürfnissen

umfasst, begrýndet nicht, dass es sich um industrielle Produktion von Sachgýtern gehandelt hÃxtte. Diesem â \square maÃ \square geblichen â \square Hauptzweck steht nicht entgegen, dass der VEB Robotron-Vertrieb Berlin daneben andere Aufgaben erfüllt hat, wie z.B. die Produktion von MonoheimrundfunkgerÃxten im Werk Stralsund.

Der Senat hÄxlt mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an der notwendigen Voraussetzung hauptsÄxchlich industrieller Massenfertigung von Sachgütern im Sinne des fordistischen Produktionsmodells im jeweiligen Beschärftigungsbetrieb fest. Die Bedeutung der damit verbundenen Begriffsbildung in der Wirtschaft der DDR hat das Bundessozialgericht unter Darstellung der Wirtschaftsgeschichte zur Zeit des Erlasses der maÄngeblichen Versorgungsnormen herausgearbeitet (BSG, Urt. v. 9.4.02 â∏∏ <u>B 4 RA 41/01 R</u>, SozR 3â∏∏8570 § 1 Nr. 6 S. 46 f.). Ob zeitweise daneben, möglicherweise auch überwiegend, in der Wirtschaftslehre der DDR davon abweichende Begriffe wirtschaftlicher Produktion verwendet worden sind, hält der Senat nicht fþr maÃ∏geblich. Dass dies teilweise der Fall war, hat der KlĤger etwa durch Vorlage der Definitionen für Planung, Rechnungsfýhrung und Statistik, herausgegeben 1980 vom Ministerrat der DDR â∏ Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, nachgewiesen. Denn darin werden als Leistungsarten industrieller Produktion auch "materielle Leistungen industrieller Produktion" erfasst, zu denen Reparaturen (Instandsetzungen und Instandhaltungen) und Montagen und sonstige materielle Leistungen industrieller Art (Lohnarbeiten) gehĶrten. Rechtliche Bedeutung kommt diesem Umstand fľr das nachwirkende bundesrechtliche VerstĤndnis des Begriffes der Industrieproduktion im Sinne der Versorgungsvorschriften nicht zu. Zum Einen sind die Herstellung industrieller Erzeugnisse und die materiellen Leistungen industrieller Produktion schon nach diesen Unterlagen selbst in Planung und Abrechnung unterschiedlich zu bewerten. Zum Anderen erfordert aber die bundesrechtliche Auslegung des Begriffs der industriellen Produktion, sich auf den engsten, wirtschaftswissenschaftlich vertretenen Begriff zu stA1/4tzen, weil nur so die Abgrenzung rechtsstaatswidrig willkürlicher Fehlentscheidungen durch unterlassene Versorgungszusagen erreicht wird. Um deren Korrektur fýr die Zukunft geht es nämlich â∏∏ wie dargelegt â∏∏ nur bei der Prüfung einer bundesrechtlichen Einbeziehung im Wege der Unterstellung, nicht hingegen um die Prüfung, ob bei einer Unterlassung einer Versorgungszusage gerade von der verbreitetsten wirtschaftswissenschaftlichen Lehrmeinung ausgegangen worden ist.

Die beigezogenen Zeugenaussagen von Dr. S. , K. und E. sowie die Aussage des Zeugen G. in der Senatssitzung am 25. Mai 2005 verdeutlichen, dass dem VEB Robotron Vertrieb Berlin nicht die industrielle Fertigung (Fabrikation, Herstellung, Produktion) von Sachgýtern das Gepräge gegeben hat. Insgesamt hatte der VEB Robotron Vertrieb Berlin Ende der 80er Jahre über 4.000 Mitarbeiter (Dr. S.: Mai 1990 ungefähr 4.200 Mitarbeiter; K.: 1989 ungefähr 4.400 Mitarbeiter; E.: Wendezeit ca. 4.500 Mitarbeiter, G.: 4.200 bis 4.300 Mitarbeiter). Der Zeuge G. hat ausgeführt, dass die überwiegende Zahl der Mitarbeiter die Komponenten aus verschiedenen Betrieben und Ländern zu einer für den Kunden erforderlichen bzw. von ihm gewünschten Konfiguration zusammengestellt, bei ihm montiert und die Betriebsbereitschaft hergestellt habe. Die Produkte hätten dazu jeweils im

Einzelnen an die Bedürfnisse der Anwender angepasst werden müssen, so der Zeuge. Es handelte sich bei diesem von G. als Finalproduktion bezeichneten Vorgang also um eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Herstellung. Daran wird deutlich, dass keine industrielle Serienfertigung vorgenommen wurde, wie z.B. heute noch im modernen Automobil- oder Flugzeugbau. Diese Installationstätigkeit bestätigen auch die vor dem Sozialgericht Berlin vernommenen Zeugen Dr. S. , K. und E. als Hauptaufgabe und Gründungszweck des VEB Robotron Vertrieb Berlin.

Der Zeuge K. hat zwar ausgesagt, von den 4.400 Mitarbeitern seien $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber 2.000 dem Direktorat f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r Produktion zugeordnet gewesen. Diese Produktion habe auch technische Dienstleistungen umfasst. Technische Dienstleistungen unterfallen aber gerade nicht dem oben erl \tilde{A} uterten Produktionsbegriff im Sinne der industriellen Fertigung von Sachg $\tilde{A}^{1}/_{4}$ tern, da es sich dabei nicht um die Massenfertigung von Sachg $\tilde{A}^{1}/_{4}$ tern handelt. Deshalb ist die Zuordnung zum Direktorat f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r Produktion nicht aussagekr \tilde{A} unterfallen zuordnung zum Direktorat f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r Produktion nicht aussagekr \tilde{A}

Dass die weit überwiegende Anzahl der Mitarbeiter im Vertriebs- und Kundendienst, in der Verwaltung und in der Software-Entwicklung und damit nicht im Bereich der industriellen Fertigung von Sachgütern eingesetzt war, ist auch der Aussage des Zeugen E. zu entnehmen: Er hat zunächst ausgesagt, im gesamten VEB Robotron-Vertrieb Berlin seien ca. 1.500 Servicetechniker mit der Inbetriebnahme, Wartung und Reparatur der Erzeugnisse beschäftigt gewesen. Im Verlauf der Aussage hat er diese Zahl sogar nach oben korrigiert: Zusammen mit den Werken Magdeburg, Potsdam und Schwerin (gemeint wohl Stralsund) seien "insgesamt sicher über 2.000 Beschäftigte" im technischen Kundendienst tätig gewesen.

In der Produktion im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts waren nur die Mitarbeiter beschĤftigt, die im Werk 1 des VEB Robotron Vertrieb Berlin in Stralsund unmittelbar mit der Produktion von MonoheimrundfunkgerÄxten befasst waren. Das waren laut Aussage des Zeugen K. 200 bis 300 Mitarbeiter, wAxhrend der Zeuge G. 300 Mitarbeiter genannt hat. Diese Differenz ist bei einer Schäztzung nach so vielen Jahren, noch dazu aus unterschiedlichen beruflichen Perspektiven der Zeugen, nicht ungewĶhnlich. Die Aussage des Zeugen E. steht dazu nicht im Widerspruch. Er hat angegeben, im Werk Stralsund seien ca. 500 bis 600 Mitarbeiter beschĤftigt gewesen. Dabei hat er allerdings die BeschĤftigten in der Nebenstelle in Rostock mitgezÄxhlt und den technischen Kundendienst mitgerechnet. Insgesamt lĤsst sich jedenfalls feststellen, dass maximal 300 Mitarbeiter in der unmittelbaren Radioproduktion tAxtig waren. Im Werk 2 in Magdeburg waren etwa 400 Mitarbeiter beschäftigt, so der Zeuge K. Ã∏ber 100 Mitarbeiter waren dort mit der Softwareentwicklung und Applikation befasst. Dabei handelte es sich nicht um Produktion im Sinne des oben erlĤuterten fordistischen Produktionsmodells, da die WertschĶpfung bei diesem Vorgang nicht in der industriellen Massenfertigung von Sachen besteht. Ansonsten wurden in Magdeburg Kabel und Produktionsdatenerfassungssysteme hergestellt, so der Zeuge K â□¦ Unterstellt, dass es sich dabei um Produktion im o.g. fordistischen Sinne handelte, waren in Magdeburg maximal 300 Mitarbeiter im produzierenden Bereich tÄxtig.

Nach den Zeugenaussagen, die in den entscheidenden Punkten nur unwesentlich voneinander abweichen, waren bei groÃ\[\textit{Z}A\]\frac{1}{4}giger Betrachtungsweise nicht mehr als 600 Mitarbeiter in der unmittelbaren Produktion im Sinne des fordistischen Modells tÃ\[\textit{x}tig.\textit{ Diese T}A\[\textit{x}tigkeit hat dem VEB Robotron Vertrieb Berlin angesichts der Gesamt-BeschA\[\textit{x}tigtenzahl von A\]\[\textit{4}ber 4.000 nicht das Gepr\(\textit{A}\)\[\textit{x}ge gegeben.

Für die vom Kläger zum Ausdruck gebrachte Auffassung, zur Beurteilung der betrieblichen Voraussetzung des Hauptzwecks sei nicht auf die Ebene des Betriebes, sondern auf diejenige des Kombinates abzustellen, fehlt es angesichts der rechtlichen Ausge-staltung des VEB Robotron-Vertrieb Berlin als volkseigener Betrieb an einer Grundlage. Denn bereits gemäÃ∏ § 7 Abs. 1 S. 1, 2 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (v. 9.2.67, GBI. der DDR II S. 121) handelte es sich bei einem volkseigenen Betrieb um eine selbstĤndige juristische Person, auf die bei der Prüfung, inwieweit die Produktion betrieblicher Hauptzweck war, abzustellen ist. Ein solcher Betrieb war nämlich eine Wirtschaftseinheit (BSG, Urt. v. 9.4.02 â∏ B 4 RA 41/01 R, SozR 3â∏8570 § 1 Nr. 6 S. 41). Dabei erfasste die genannte Verordnung trotz ihrer Bezugnahme auf Produktionsbetriebe auch den Betrieb des Klägers, weil sie nach ihrem § 49 Abs. 2 auf alle â∏ auch nichtproduzierenden â∏∏ volkseigenen Betriebe anzuwenden war, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsfýhrung arbeiteten. Dies war nach § 2 Abs. 3 der Gründungsanweisung des VEB Robotron-Vertrieb Berlin vom 20. Dezember 1973 bei diesem Betrieb der Fall. Die Rechtsfäxhigkeit volkseigener Betriebe innerhalb eines Kombinates bestand auch nach § 9 Abs. 1 S. 1 der Verordnung ýber die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB vom 28.4.73 (GBI. I S. 129) und nach § 31 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8.11.79 (GBI. I S. 355) bis zum 30. Juni 1990 fort. § 4 des Statuts des VEB Kombinat Robotron vom 19. Dezember 1973 bestÄxtigt, dass neben dem Kombinat auch die Betriebe des Kombinats rechtsfĤhig sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus <u>§ 193 SGG</u>.

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen gemäÃ∏ <u>§ 160 Abs. 2 Nr. 1.</u> 2 SGG nicht, weil die Rechtslage bezüglich der Ablehnungsgrþnde durch die angegebene Rechtsprechung des BSG geklärt ist.

Erstellt am: 27.03.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024